

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NW · Postfach 51 03 20 · 50942 Köln

**Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Spitzenverbände für
die Anhörung des Medienausschusses
des Landtages NRW am 6. Mai 2002
zum Entwurf eines Gesetzes für ein
Landesmediengesetz Nordrhein Westfa-
len (Landtagsdrucksache 13/2368)**



Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

29.04.2001/th

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71-293
Telefax (02 21) 37 71-177
eMail niclas.stucke@
staedtetag.de

Bearbeitet von
Franz Josef Schumacher,
Niclas Stucke

Aktenzeichen
36.05.14. N

I.

Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen die Zielsetzungen des Gesetzentwurfs, rechtliche Konsequenzen aus der dynamischen Entwicklung im Rundfunk- und Medienbereich zu ziehen und ein „modernes“ Landesmediengesetz zu schaffen, das es ermöglicht, die positiven Entwicklungspotentiale von Rundfunk und Medien zu fördern und zu nutzen. Der Gesetzentwurf enthält zahlreiche Regelungen, die die notwendigen Weichenstellungen für ein zukunftsfähiges Medienrecht und für die Weiterentwicklung der Rundfunk- und Medieninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen vornehmen. Zu nennen sind u.a. folgende Punkte:

- Das neue Gesetz gilt für Rundfunkprogramme und für Mediendienste
- Es trennt die Zulassung von der Zuweisung von Übertragungskapazitäten (Führerscheinmodell)
- Es sieht Regelungen vor, die Ballungsraumrundfunk ermöglichen sollen.
- Darüber hinaus reduziert es die bisherige gesetzliche Regelungsdichte zugunsten größerer Regelungskompetenzen der Landesmedienanstalt, die diese flexibel handhaben kann.

Auch wenn diese grundsätzlichen Weichenstellungen zu unterstützen sind, so ist nicht zu verkennen, dass die Regelungen noch weiterer Diskussionen und Beratung bedürfen, um sie im Detail so auszugestalten, dass sie in der Praxis handhabbar sind und die von ihnen intendier-

ten Zielsetzungen erreichen können. Wir verweisen insoweit insbesondere auf die Stellungnahme der Landesanstalt für Rundfunk zum Gesetzentwurf, die zahlreiche beachtenswerte Hinweise zu den Problemen enthält, die sich aufgrund der Regelungen im Gesetzentwurf ergeben können (unterschiedliche Regelungstiefe für Rundfunk und Mediendienste, Teilkapazitäten zur freien Belegung durch Netzbetreiber für das analoge Kabel, Umsetzungsprobleme bei den Regelungen zum Ballungsraum Fernsehen (§ 33 Abs. 4 des Gesetzentwurfs etc.).

II.

1. Für diskussionsbedürftig halten wir die Regelungen über die Förderung des Bürgerfunks in § 82 des Gesetzentwurfs. Zwar sieht § 82 im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen im Landesrundfunkgesetz nicht mehr vor, dass 15 % der Einnahmen der neuen Landesmedienanstalt **nur** für den Bürgerrundfunk im lokalen Hörfunk zur Verfügung zu stellen ist. Nach der vorgeschlagenen Neuregelung kann die Landesmedienanstalt den Bürgerfunk zukünftig auch mit weniger als 15 % ihrer Einnahmen fördern, wenn sie stattdessen vorsieht, dass Medienkompetenz und der Bürgerfunk insgesamt mit 25 % ihrer Einnahmen zu fördern ist. Die Neuregelung ist unbestritten eine Verbesserung gegenüber der geltenden Rechtslage. Trotzdem halten wir einen derartigen Eingriff in die Haushaltsautonomie der Landesmedienanstalt aus verfassungspolitischen und praktischen Gründen für nicht unproblematisch. Es sollte erörtert werden, inwieweit davon abgesehen werden kann, der Landesmedienanstalt konkrete Vorgaben zu machen, dass sie entweder 15 % ihrer Einnahmen für die Förderung des Bürgerfunks oder 25 % ihrer Einnahmen für die Förderung des Bürgerfunks und der Medienkompetenz zu verwenden hat.
2. Ausdrücklich von uns unterstützt werden die Regelungen, die zukünftig die Förderung der Medienkompetenz als einen besonderen Aufgabenschwerpunkt für die Landesmedienanstalt vorsehen. Diese Neuausrichtung der Aufgabenschwerpunkte der Landesmedienanstalt trägt dem Aufgabenwandel der bisherigen Landesrundfunkanstalt Rechnung. Sie wird von den kommunalen Spitzenverbänden auch deshalb begrüßt, weil die kommunalen Gebietskörperschaften als Träger der Jugendhilfe (Kindergärten etc.), und der Schulen und der Volkshochschulen in erheblichem Umfang zukünftig ebenfalls mit dieser Aufgabe konfrontiert sind. Die kommunalen Spitzenverbände erhoffen sich von der neuen Schwerpunktsetzung für die Aufgaben der Landesmedienanstalt auch Unterstützung bei der Förderung der Medienkompetenz in den Bereichen, in denen die Kommunen als Aufgabenträger gefordert sind.
3. Nicht nachvollziehbar ist für uns, dass die kommunalen Spitzenverbände zukünftig nicht mehr mit einem von ihnen benannten Mitglied in der Medienkommission vertreten sein

sollen. Die kommunalen Spitzenverbände waren bisher in der Rundfunkkommission der Landesanstalt für Rundfunk NRW durch ein von ihnen benanntes Mitglied vertreten. Der Gesetzentwurf für ein neues Landesmediengesetz sieht jetzt in § 93 kein Benennungsrecht der kommunalen Spitzenverbände für die Medienkommission vor. Gründe für den Ausschluss der kommunalen Spitzenverbände aus diesem wichtigen Gremium sind der Gesetzbegründung nicht zu entnehmen und auch sonst für uns nicht erkennbar. Wir halten es für sachlich geboten, dass die kommunalen Spitzenverbände auch in der neuen Medienkommission mit einem Mitglied vertreten sind. Deshalb wären wir dankbar, wenn der Gesetzentwurf insoweit geändert wird. Folgende Gründe veranlassen uns zu dieser Bitte:

Legt man die gegenwärtige Zusammensetzung des Landtages zugrunde, so entsendet der Landtag 7 von insgesamt 21 Mitgliedern der Medienkommission. Neben dem von der Bevölkerung gewählten Landtag sind die Städte, Gemeinden und Kreise mit ihren Kommunalvertretungen mit weit über 10.000 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern die zweite wichtige demokratisch legitimierte Säule unseres Landes. Sie werden von den kommunalen Spitzenverbänden repräsentiert. Wenn der Landtag mit 7 Vertretern in der Medienkommission vertreten ist, ist es unseres Erachtens sachlich geboten, dass die zweite demokratisch legitimierte Säule unseres Landes wie bisher mit einem Mitglied vertreten ist.

Führt man sich die Organisationen vor Augen, die gemäß § 93 Landesmediengesetz zukünftig ein Benennungsrecht für die nicht vom Landtag entsandten 14 weiteren Mitglieder der Medienkommission haben sollen, so springt zumindest bei einigen sofort ins Auge, dass die von ihnen repräsentierten Institutionen weder von der Zahl ihrer Mitglieder noch von der Bedeutung ihrer Aufgaben das gesellschaftliche und politische Gewicht haben wie die kommunalen Spitzenverbände. Ein Teil der benennungsberechtigten Organisationen vertritt zudem zwar in jeder Hinsicht legitime, aber doch auch mehr oder weniger partikuläre Interessen. Die kommunalen Spitzenverbände sind dagegen bei der Wahrnehmung kommunaler Interessen dem Allgemeinwohl verpflichtet. Wir halten es nicht für sachdienlich, in eine Diskussion einzutreten, ob eine der im Gesetzentwurf benennungsberechtigten Organisationen zugunsten der kommunalen Spitzenverbände ihr Entsenderecht verlieren sollte. Denn unserer Bitte könnte ohne weiteres ohne Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit der Medienkommission Rechnung getragen werden, indem man diese um ein von den kommunalen Spitzenverbänden benanntes Mitglied erweitert.

Schließlich spricht auch die Zusammensetzung der Veranstaltergemeinschaft für den Lokalfunk (§ 62) für ein Benennungsrecht der kommunalen Spitzenverbände für die Medienkommission. Die Auswahl der für die Mitglieder der örtlichen Veranstaltergemeinschaft benennungsberechtigten Organisationen lässt sich ebenfalls vom Ziel leiten, „eine pluralistische Zusammensetzung“ der Veranstaltergemeinschaft zu gewährleisten. Auch die kommunale Seite hat daher ein Benennungsrecht für die Zusammensetzung dieser örtlichen Veranstaltergemeinschaften. Die Zusammensetzung der Medienkommission auf Landesebene muss ebenso dem Ziel der „Pluralität“ Rechnung tragen. Auf diesem Hintergrund ist erklärlich, dass fast allen Institutionen, die ein Benennungsrecht für die örtlichen Veranstaltergemeinschaften haben sollen, auch ein Entsenderecht für die Medienkommission eingeräumt werden soll. Da die für die örtliche Veranstaltergemeinschaft entsendeberechtigte Gewerkschaft Ver.di in der Medienkommission letztlich durch das Benennungsrecht des DGB in der Medienkommission mitvertreten wird, finden sich nur zwei von den für die örtlichen Veranstaltergemeinschaften benennungsberechtigten Institutionen nicht in der Medienkommission wieder. Eine von beiden ist die kommunale Seite. Es ist nicht erkennbar, warum das unter dem Gesichtspunkt der pluralen Zusammensetzung der kommunalen Seite für die Veranstaltergemeinschaften aus zutreffenden Erwägungen eingeräumte Benennungsrecht sich nicht in einem entsprechenden Benennungsrecht der kommunalen Spitzenverbände für die Medienkommission auf Landesebene widerspiegeln sollte.

Unabhängig von dem Ziel, eine plurale Zusammensetzung der Medienkommission zu gewährleisten, spricht ein weiterer gewichtiger Grund für die Mitgliedschaft eines von den kommunalen Spitzenverbänden benannten Vertreters in der Medienkommission. Ein besonderer Schwerpunkt der Tätigkeit der Landesmedienanstalt soll nach dem Gesetzesentwurf in Zukunft die Förderung der Medienkompetenz sein. Die Institutionen, in denen Medienkompetenz zu fördern ist, befinden sich zu einem erheblichen Teil in kommunaler Verantwortung (Schulen, Kindergärten, Einrichtungen der beruflichen Bildung und der Weiterbildung), ohne sie kann die Landesmedienanstalt ihre Aufgabe, Medienkompetenz zu fördern, nur unter eingeschränkten Bedingungen erfolgreich wahrnehmen. Deshalb ist es geboten, dass die Kommunen in der Medienkommission unmittelbar vertreten sind. Dadurch ist gewährleistet, dass kommunale Sichtweisen und Probleme bei den Entscheidungen der Medienkommission über die Wahrnehmung der Aufgabe „Förderung der

Medienkompetenz“ unmittelbar schon im Vorfeld der Entscheidungsfindung einfließen und Berücksichtigung finden können.

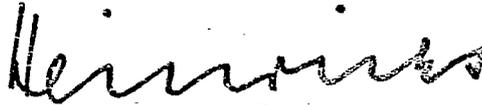
Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Articus
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Alexander Schink
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Friedrich Wilhelm Heinrichs
Hauptgeschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen